

## Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerentscheids am 01.09.2024 zu der Frage: Befürworten Sie es, dass der Beschluss des Gemeinderats vom 10.10.2023, die „Alte Schule in Rothenstein“ zu verkaufen, aufgehoben wird?

In seiner Sitzung am 16. April 2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rothenstein das Bürgerbegehren zu der Frage:

**Befürworten Sie es, dass der Beschluss des Gemeinderats vom 10.10.2023, die „Alte Schule in Rothenstein“ zu verkaufen, aufgehoben wird?**

zugelassen.

### **Der Bürgerentscheid findet am Sonntag, dem 01. September 2024 statt.**

Ein Bürgerantrag gilt gem. § 23 Abs. 1 ThürEBBG als angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit von Ja- und Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle Bürger, die am Tag des Bürgerentscheids das Wahlrecht nach den §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) besitzen (siehe §2 Abs. 1 ThürEBBG). Das sind also Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Rothenstein wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Zahl der Stimmberechtigten richtet sich nach der vor der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger.

Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können abstimmen. Die Gemeinde Rothenstein wird für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten (Bürgerverzeichnis) aufstellen, das in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung (12.08.2024 – 16.08.2024) öffentlich in den Räumlichkeiten der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal (Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla) ausgelegt werden wird. Spätestens am 22. Tag vor der Abstimmung (10.08.2024) benachrichtigt die Gemeinde Rothenstein durch schriftliche Mitteilung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person über die Eintragung. Die Benachrichtigung wird entsprechend der Anlage 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung erstellt und mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins verbunden sein. Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen werden nicht vor dem 23. Tag (09.08.2024) vor der Wahl erteilt.

Bis zum 16. Tage vor der Abstimmung (16.08.2024) können durch Bürger Beschwerden wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragungen in das Bürgerverzeichnis bei der Gemeinde erhoben werden.

Die Erteilung eines Abstimmungsscheins kann schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ nach Zugang der Abstimmungsbenachrichtigung beantragt werden. Der Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins mit Briefabstimmungsunterlagen ist nach dem Muster der Anlage 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung zu stellen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein hilfebedürftiger Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 34 der Thüringer Kommunalwahlordnung gilt entsprechend. Der Antragsteller muss in dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 und 2 seinen Familiennamen, Vornamen, sein Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Abstimmungsscheine können bis zum zweiten Tage vor der Abstimmung, bis 18.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 13 Abs. 2 können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, bis 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeindeverwaltung vor Erteilung des Abstimmungsscheins den für den Stimmbezirk des Abstimmungsberechtigten zuständigen Abstimmungsvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 3 zu verfahren hat.

Der Stimmzettel wird voraussichtlich folgenden Inhalt haben:



# STIMMZETTEL

für den Bürgerentscheid am 01. September 2024 in der

## Gemeinde Rothenstein

---

Sie haben eine Stimme!

Bitte nur das Wort „JA“ oder das Wort „NEIN“ durch ein Kreuz im dazugehörigen Kreis kennzeichnen.

---

### Bewahrung der Alten Schule Rothenstein für heutige und zukünftige Generationen

Befürworten Sie es, dass der Beschluss des Gemeinderats vom 10.10.2023, die „Alte Schule in Rothenstein“ zu verkaufen, aufgehoben wird?

**JA**



**NEIN**



Bei der Abstimmung hat jeder Bürger **eine** Stimme. Der Stimmzettel ist durch Ankreuzen des Wortes JA oder NEIN im dazugehörigen Kreis zu kennzeichnen. Das Stimmrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Jeder, der unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, macht sich strafbar.

VG

Rothenstein, 08.07.2024

Kühne  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

ausgegangen am: 15.07.2024

abzunehmen am: 03.09.2024

  
Kühne / Bürgermeister

Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung an folgenden Verkündungstafeln:

Ortsteil	Standort	ausgegangen
Rothenstein	Bushaltestelle Richtung Jena	
Rothenstein	Bushaltestelle Richtung Kahla	
Rothenstein	Mittelstraße 11	
Rothenstein	Schulstraße / Dr.-Striegler-Straße	
Rothenstein	Bürgermeisteramt, Bahnhofstraße 24	
Oelknitz	Burgstraße	
Oelknitz	Am Dorfanger	
Oelknitz	Bushaltestelle	

abgenommen am: 03.09.2024

  
Kühne / Bürgermeister